



FAKTENBLÄTTER – Maßnahmen gegen die Corona-Krise

Bundesmaßnahmen:

1. So werden die Unternehmen unterstützt:

Fonds für Eigenkapital- und Kreditmaßnahmen: Dieser Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) soll Firmen in existenzbedrohenden Schieflagen helfen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllen:

1. Bilanzsumme mindestens 43 Millionen Euro
2. Umsatzerlöse größer als 50 Millionen Euro
3. Mehr als 249 Beschäftigte

Zum einen stellt die Bundesregierung einen Garantierahmen von 400 Milliarden Euro bereit, der es Unternehmen ermöglichen wird, sich am Kapitalmarkt leichter zu refinanzieren. Darüber hinaus sind 100 Milliarden Euro für direkte Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung von Unternehmen vorgesehen. Weitere 100 Milliarden Euro sollen zur Refinanzierung der staatlichen Bankengruppe KfW bereitstehen. Sofern direkte finanzielle Unterstützung geleistet wird, kann diese mit Bedingungen an das Unternehmen verknüpft werden.

50 Milliarden Euro für Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmer: Als unbürokratische und rasche Hilfsleistung für Selbstständige, Freiberufler und kleinere Unternehmen soll es – bei bis zu fünf Beschäftigten – eine Einmalzahlung von bis zu 9.000 Euro geben – bei bis zu zehn Beschäftigten erhöht sich die Unterstützung auf bis zu 15.000 Euro. Ziel ist, mit dem Zuschuss die wirtschaftliche Existenz zu sichern und akute Liquiditätsengpässe aufgrund laufender Betriebsausgaben wie Pacht- oder Darlehenskosten und Leasingraten zu überbrücken. Die Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel) übernehmen die Länder bzw. die Kommunen. Darüber hinaus gibt es umfassende Hilfsprogramme der einzelnen Bundesländer, für die auch Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten anspruchsberechtigt sind.

KfW-Corona-Hilfe: Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt in unbegrenztem Volumen Hilfskredite zur Verfügung, um Unternehmen aller Größenklassen, Selbstständige und Freiberufler mit Liquidität zu versorgen. Dies lindert gerade für kleine und mittelständische Unternehmen unverschuldete Finanznöte. Betroffene Unternehmen erhalten Zugang zu den KfW-Krediten über ihre Hausbank. Dort können sie bei Bedarf auch auf das Instrument von Bürgschaften zurückgreifen. Für Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, gibt es den KfW-Unternehmerkredit, für Unternehmen, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen, steht der ERP-Gründerkredit zur Verfügung, für mittelständische und große Unternehmen stehen weiterhin Konsortialfinanzierungen zur Verfügung.

Kurzarbeitergeld: Für einen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten rückwirkend zum 1. März 2020 folgende Regelungen: Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei einem Drittel der Belegschaft. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden („Minusstunden“) vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen. Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für das Kurzarbeitergeld bezahlen müssen, werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Weiter wird bei Kurzarbeit auf die vollständige Anrechnung des Entgelts für Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen verzichtet. Dies gilt bis zur Höhe des vorher verdienten Nettoentgelts.

Steuer-Stundungen: Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt werden den Unternehmen Steuererleichterungen in Milliardenhöhe gewährt. Im Einzelnen heißt das:

1. Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.
2. Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.
3. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht: Normalerweise haben Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit bis zu drei Wochen Zeit, um eine Insolvenz zu beantragen. Diese Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt – Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf die Pandemie zurückzuführen ist. Außerdem muss es Sanierungschancen geben.

Landesmaßnahmen Rheinland-Pfalz:

Neben den Maßnahmen des Bundes hat auch das Land Rheinland-Pfalz, als eines der letzten Bundesländer, ebenfalls flankierende Maßnahmen getroffen:

- Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte erhalten neben den 9.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm bei Bedarf ein Sofordarlehen des Landes in Höhe von 10.000 Euro.
- Unternehmen zwischen 6 und 10 Beschäftigten erhalten neben dem 15.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm bei Bedarf ein Sofordarlehen des Landes in Höhe von 10.000 Euro.

- Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigte erhalten bei Bedarf ein Sofortdarlehen des Landes in Höhe von 30.000 Euro sowie ein Zuschuss des Landes über 30 Prozent der Darlehenssumme.

Hiermit werden in Rheinland-Pfalz alle Betriebe zwischen 31 und 249 Beschäftigen ohne Landeshilfen im Stich gelassen. Ebenfalls stellt das Land in erster Linie nur Darlehen aus, die gerade kleine Betriebe nur schwer zurückzahlen können. Im Gegensatz dazu hatte die CDU-Landtagsfraktion Direktzahlungen ohne Rückzahlungsverpflichtungen gefordert. So wurde folgendes Maßnahmenpaket beantragt, jedoch von der Ampel-Koalition im Landtag abgelehnt:

1. Erhöhung der Zuschussgrenze um 20% der Bundesmittel durch ergänzende Landesmittel für Unternehmen bis 10 Mitarbeiter, sodass
 - Betriebe mit 1-5 Mitarbeiterinnen bis zu 10.800 Euro erhalten (9.000 Euro Bundes- und bei übersteigendem 1.800 Euro Landeszuschuss).
 - Betriebe mit 6-10 Mitarbeitern bis zu 18.000 Euro erhalten (15.000 Euro Bundes- und bei übersteigendem 3.000 Euro Landeszuschuss).
2. Erhöhung der Zuschüsse aus Landesmitteln für Unternehmen von 11-30 Mitarbeitern und Einführung von solchen Zuschüssen auch für Unternehmen mit 31-50 Mitarbeitern, so dass
 - Betriebe mit 11-50 Mitarbeitern bis zu 20.000 Euro Landeszuschuss erhalten.
3. Einführung von Zuschüssen für Unternehmen mit 51-250 Mitarbeitern, sodass
 - Betriebe mit 51-250 Mitarbeitern bis zu 30.000 Euro Landeszuschuss erhalten.